



Hochrheinsegler
Schwörstadt e.V

Bootsordnung

Fassung vom 20. April 2021

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 19.06.2021

Bootsordnung

Damit die Vereinsboote allen Mitgliedern möglichst jederzeit funktionsfähig zur Verfügung stehen, gelten die folgenden Regeln.

1. Haftung

- Jedes Mitglied, welches ein Boot nutzt, muss sich im Fahrtenbuch eintragen.
- Schäden sind zu dokumentieren und dem Bootswart mitteilen.
Sollte dies nicht geschehen, kann nach wiederholter Verwarnung durch den Vorstand ein Ausschluss der Bootsnutzung erfolgen.
- Die Nutzung vereinseigener Boote erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Die Boote sind über die Vereinshaftpflichtversicherung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Schäden gegenüber Dritten versichert.
- Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig am Vereinseigentum verursacht werden, haftet der Verursacher gegenüber dem Verein.
- Verschleißbedingte Schäden werden vom Verein getragen.

2. Allgemein

- Die Boote sind ordnungsgemäß und pfleglich zu benutzen.
- Die Boote dürfen nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden, jedoch erst nach Eintrag im Fahrtenbuch. Gäste dürfen jederzeit mitsegeln.
- Vor der Nutzung muss von der Besatzung ein Sicherheitscheck durchgeführt werden (stehendes und laufendes Gut, Sitz der Sicherungssplinte, Sicherheitsausrüstung, Ruderanlage, Motor-Kühlung, -Schmierung, Kraftstoffversorgung).
- Alle Arten von Schäden sind umgehend dem Vorstand (bootswart@hochrheinsegler.de) zu melden.

3. Segelboote

3.1 Vereinssegelboote

- Als Sicherheitsausrüstung müssen Leinen, Paddel und Ösfass auf jeden Fall mitgeführt werden.
- Bei Einsatz von Motoren obliegt es dem Schiffsführer, die in der Zulassungsurkunde vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung mitzuführen.
- Nach der Nutzung werden die Boote in geeigneter Weise wieder am Steg festgemacht bzw. auf dem Landliegeplatz abgestellt. Dabei ist insbesondere der starke Wellenschlag von Motorbooten zu beachten.
- Segel, Paddel und Ruderpinne werden im jeweiligen Spind ~~versorgt~~ deponiert. Nasse Segel werden zuerst getrocknet und danach zeitnah versorgt.

3.2 Privatboote Mitglieder

- Für Privatboote gilt der Bootsvertrag, welcher mit dem Platzwart oder dem Vorstand geschlossen wurde.
- Hierzu gehört in erster Linie die Liegeplatzpflege, welche regelmäßig in Eigenverantwortung zu erledigen ist. Wird dem nicht nachgekommen, kann der Platzwart nach eigenem Ermessen auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Platzpflege durchführen lassen.
- Die Liegeplätze werden jährlich beim ‚Einwassern‘ vom Platzwart vergeben, gemäß Größe/Gewicht des Bootes und der Segelaktivität des Mitgliedes.
- Die zugewiesenen Plätze sind bindend und können während der Saison nicht getauscht werden. In der Saisonpause dürfen segelnde Mitglieder ihre Boote auch auf andere freie Plätze stellen.

4. Motorboot

4.1 Vereins-Motorboot

- Das Motorboot dient während des Segelbetriebs ausschließlich als Überwachungs- und Begleitboot, sowie zur Rettung von Personen und zum Schleppen bzw. ~~Berger~~ Retten von Booten.
- Das Motorboot darf nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden, die einen gültigen Sportbootführerschein Binnen unter Motor besitzen. Einzige Ausnahme ist der absolute Ernstfall im Sinne der Rettung von Personen aus unmittelbarer Gefahr.
- Bootsführer muss **mindestens 16 Jahre** alt sein. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Binnenschifffahrtsordnung.
- Alle Personen an Bord müssen Schwimm- bzw. Rettungswesten tragen.
- Der Tank sollte stets zu mindestens **50%** gefüllt sein.
Die Betankung erfolgt immer bei ausgebautem Tank an Land.
- Die Sicherheitsausrüstung ist immer mitzuführen. Sie befindet sich in den Staukästen am Bug und unter dem Fahrersitz. Paddel, Rettungsring, Feuerlöscher und Bootshaken befinden sich im Cockpit.
- Die maximale Personenzahl beträgt **5 Personen**.

4.2 Private Fahrten mit dem Vereins-Motorboot

- Ausbildungs- und Rettungsfahrten sind im Fahrtenbuch entsprechend als solche zu kennzeichnen, anderenfalls wird von Privatfahrten ausgegangen.
- Wenn kein Segelbetrieb stattfindet, kann das Boot von Vereinsmitgliedern für private Vergnügungsfahrten genutzt werden.
- Vergnügungs- und Ausbildungsfahrten sind auf eine Dauer von **max. 15 Minuten** ausserhalb des sichtbaren Bereichs zum Steg zu begrenzen.
- Dabei ist zu beachten, dass ein Benzin- und Wartungskostenbeitrag von **5 Euro pro angefangene halbe Stunde Viertelstunde** in die Vereinskasse zu entrichten ist.
- Die Dauer der Nutzung des Motorboots muss auf der Getränkestrichliste zur Abrechnung vermerkt werden.

5. Jugendboote

- Die Jugendabteilung verfügt über diverse Segelboote, welche von den Jugendmitgliedern gesegelt werden.
- Jugendmitglieder **über 14 Jahre** können diese jederzeit uneingeschränkt benutzen (mit Eintrag in das Fahrtenbuch).
- Jugendmitgliedern **unter 14 Jahren** dürfen nur segeln, wenn das Motorboot einsatzbereit am Steg liegt und ein Mitglied mit Sportbootführerschein Binnen unter Motor anwesend ist. Der Verantwortungsträger muss in diesem Fall im Fahrtenbuch mitunterschreiben.
- Für die Einhaltung dieser ~~Maßnahme~~ Regelungen sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

6. Sanktionen

Bei Verstößen gegen diese Bootsordnung kann dem betreffenden Mitglied die Nutzungserlaubnis auf Vorstandsbeschluss für bestimmte Zeit entzogen werden.